§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen haben keinen rechtlichen Bestand.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages anfechtbar oder nichtig sein, so bleibt der übrige Vertragsinhalt gleichwohl in Kraft.

Anstelle der nichtigen oder anfechtbaren Bestimmungen wird diejenige Bestimmung rechtswirksam, die die Parteien bei Kenntnis dieses Mangels zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, um den wirtschaftlich erstrebten Erfolg herbeizuführen.

Zum Zeichen des Einverständnisses:

5.09.2015
arbeitgeber.
-